



8213 Neunkirch, 19. April 2019

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung vom

Freitag, 7. Juni 2019, 20:00 Uhr teilzunehmen.

Die Gemeindeversammlung findet in der Städtlihalle statt.



**Infoveranstaltung zu den Traktanden der Gemeindeversammlung
Mittwoch, 22. Mai 2019, 20:00 Uhr im Saal des alten Wachtpostens**

TRAKTANDEN

1.	Projekt und Kredit: "Casa Viva Chläggi"	3
2.	Projektkredit Sanierung für 300m Schiessanlage; Kugelfang	15
3.	Krediterteilung Beschaffung Forsttraktor	18
4.	Fonds und Legate	19
5.	Festlegung Aktivierungsgrenze für Budget 2020	25
6.	Neue Handhabung von Projektkrediten	26
7.	Anpassung Kita-Reglement	27
8.	Rechnung 2018	28
	Laufende Rechnung	28
	Investitionsrechnung	29
	Bericht und Antrag GPK	39
9.	Verschiedenes	40

Bezüglich der Stimmberechtigung und der Stimmpflicht machen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, insbesondere auf die obligatorische Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung für alle Stimmberechtigten vom 18. bis zum 65. Altersjahr. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat sechs Franken zu bezahlen.

Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe bis spätestens am dritten Tage nach der Versammlung bei der Gemeindekanzlei anzubringen, unter gleichzeitiger Rückgabe des Stimmrechtsausweises.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Neunkirch

Ruedi Vögele
Gemeindepräsident

Sonja Schönberger
Gemeindeschreiberin



Oben: Altersheim Im Winkel, Neunkirch

Unten: Altersheim am Buck, Hallau





1. Projekt und Kredit "Casa Viva Chläggi"

1 Heim - 2 Standorte - 4 Gemeinden

Seit vielen Jahren führen die Gemeinden Hallau und Neunkirch in Hallau das Alters- und Pflegeheim "am Buck" mit 44 und in Neunkirch das Alters- und Pflegeheim "im Winkel" mit 29 Plätzen. Über Leistungsvereinbarungen decken die Gemeinden Oberhallau und Gächlingen ihre Alterspflege mit diesen beiden Anbietern ab.

In Hallau wurde der Betrieb im Jahre 1988 aufgenommen, in Neunkirch im Jahre 1987. Beide Heime sind mittlerweile insofern in die Jahre gekommen, als ihre infrastrukturellen Einrichtungen nicht mehr in allen Belangen den heutigen Anforderungen entsprechen und die Haustechnik die Nutzungsdauer erreicht hat.

Die anstehenden Sanierungen an beiden Standorten warfen deshalb bereits Anfang 2017 verschiedene Fragen auf und führten zum Schluss, dass die Wirtschaftlichkeit kleiner Heime grundsätzlich kritisch ist und ein künftiger Alleingang die Existenz beider Heime womöglich in Frage stellen könnte.

Aus dieser Erkenntnis heraus wurde in der Folge eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, mögliche Varianten für eine ideale zukünftige Altersheimstruktur zu entwickeln. Eingebunden waren von Anfang an auch die Vertragsgemeinden Oberhallau und Gächlingen.

Die Erfahrung zeigt, dass **zwei** kleine Altersinstitutionen in vielen administrativen und organisatorischen Aspekten fast doppelt so viel Aufwand benötigen wie **eine** Institution. Der Schluss lag deshalb nahe, dass zwecks Nutzung von Synergien und Vereinfachung von Prozessen und Organisation ein Zusammengehen beider Heime die sinnvollste Lösung darstellt. Dies auch im Wissen darum, dass die Kosten in der Alterspflege in Zukunft für die Gemeinden weiter steigen dürften. Zwar sind zwei Gebäude an zwei Standorten zugegebenermassen teurer als ein einziger Standort, der Charme der Häuser und die Verwurzelung in den Dörfern macht es jedoch erstrebenswert, beide Institutionen zu erhalten und zukunftsgerichtet weiter zu entwickeln.

Der Arbeitsgruppe gehörten folgende Personen an:

Daniel Meyer; ab Herbst 2018 Roman Müller, Heimreferent Hallau

Ruedi Vögele, Heimreferent Neunkirch

Sibyl Jeuch, Sozialreferentin Gächlingen, Vertragsgemeinde

Corinne Baumann, Sozialreferentin Oberhallau, Vertragsgemeinde, Beko Mitglied

Manuela Reutimann, Heimleitung Hallau und Neunkirch

Marianne Gantenbein, Mitglied Heimkommission Neunkirch

Roman Bader, Finanzreferent Hallau

Andreas Preisig, Finanzreferent Neunkirch

Susanne Kradofer, Protokoll

Fachliche Begleitung:

Urs Baumgartner, Erich Wilener, Signa AG, Projektbegleitung

Marcel Montanari, Rechtliche Beratung Organisationsform

Ziele der Arbeitsgruppe

Die Ziele wurden vor Prozessbeginn wie folgt formuliert:

- Erhalt des Leistungsangebotes in beiden Gemeinden
- Sicherung der Finanzierbarkeit des Heimbetriebes und der Infrastrukturkosten
- Mietertrag, der die Infrastrukturkosten inkl. Unterhalt möglichst maximal deckt
- Optimiertes Raumbedürfnis für beide Gemeinden mit klaren Sanierungsvorgaben für die Standortgemeinden Hallau und Neunkirch

Ist-Analyse

Die Analyse der in der Altersarbeit spezialisierten Firma Signa AG, St. Gallen, zeigte unter anderem auf:

- Eine regional koordinierte Abdeckung ist sowohl aus Sicht der Versorgungssicherheit wie auch der Kosten sinnvoll. Spezialisierte Angebote werden so eher ermöglicht und Doppelspurigkeiten werden vermieden.
- Es besteht mittel- bis langfristig ein Überangebot an stationären Pflegeplätzen im Klettgau. Dieses wird sich nach der neuen Bedarfsplanung 2022 akzentuieren. Ein Ausbau an stationären Plätzen ist somit nicht sinnvoll.
- Durch die Zusammenlegung verschiedener Bereiche wie Administration, Hauswirtschaft, Wäscherei, technischer Dienst, Verpflegung und Spezialfunktionen sind Kostenoptimierungen zu erwarten.
- Die beiden Betriebe sind ca. 30 Jahre alt und somit praktisch abgeschrieben. In beiden Häusern besteht dringender Erneuerungsbedarf.

Neue Organisation und Betriebskonzept

- Das neue Betriebskonzept sieht ein Heim für 83 Bewohnerinnen und Bewohner an zwei Betriebsstandorten vor. Es soll als eigenständiges Heimunternehmen "Casa Viva Chläggi" fungieren.
- Das Angebot wird in heutiger Form beibehalten. In Hallau gibt es eine spezialisierte Demenz-Wohngruppe für Menschen mit höherem Betreuungsbedarf. An beiden Standorten soll über eine Cafeteria der Kontakt zur Bevölkerung erhalten bleiben.
- Folgende Bereiche sollen künftig zentral in Hallau angesiedelt und gesteuert werden: Heimleitung, Pflege, Administration/Telefonzentrale, Hauswirtschaft, Wäscherei und Technischer Dienst.
- In Neunkirch ist eine Anlaufstelle für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher vorgesehen.
- Eine Hauptküche in Hallau versorgt beide Standorte. Eine reduzierte Küche in Neunkirch ermöglicht das Aufbereiten und Anrichten der Mahlzeiten sowie kleinere Snacks am Mittag und Nachmittag für die Cafeteria/Bistro.
- Das Waschen der Bewohner-Wäsche erfolgt zentral in Hallau. In Neunkirch wird eine Waschmaschine für Notfälle belassen. Die Flachwäsche ist bereits heute extern vergeben.
- "Casa Viva Chläggi" wird gleichberechtigt getragen und geführt von den vier Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen. Die neue Organisation schliesst mit den vier Trägergemeinden Leistungsverträge ab und mietet von den Standortgemeinden die Infrastruktur.
- Die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Heimleitung führt das operative Geschäft.
- Der Verwaltungsrat führt das strategische Geschäft.
- Oberstes Aufsichtsorgan ist die Generalversammlung.

Die Zusammenlegung beider Heime führt zu folgenden **Vorteilen**:

- Es werden Doppelspurigkeiten in den Arbeitsprozessen vermieden und Kosteneinsparungen ohne Qualitätseinbussen generiert.
- Es sind signifikante Stelleneinsparungen möglich.
- Künftig werden 6 - 7 Lehrstellen in den Abteilungen Administration, Hauswirtschaft, Küche und Pflege geschaffen.
- "Casa Viva Chläggi" wird aus den Finanzbuchhaltungen der Gemeinden entlassen und mietet die beiden Heimliegenschaften der Gemeinden Hallau und Neunkirch.

Trägerschaft

Die Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen betreiben gestützt auf Art. 100 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes (SHR 120.100) eine gemeinsame **interkommunale Anstalt** zur Betreuung eines Alters- und Pflegeheims an mehreren Standorten.

Mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt "Casa Viva Chläggi" gibt die Stimmbevölkerung der Gemeinden Hallau und Neunkirch ihr bisheriges Mitspracherecht in Heimfragen an die Trägerschaft ab.

Die Trägergemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen übertragen der Generalversammlung "Casa Viva Chläggi" mit Art. 9 lit a) erhebliche Kompetenzen.

Die öffentlich rechtliche Anstalt "Casa Viva Chläggi" setzt sich zusammen aus:

- der Generalversammlung als oberstem Organ, bestehend aus den vier Trägergemeinden mit je einer Stimme;
- dem Verwaltungsrat, in welchem jeder Trägergemeinde ein Sitz zusteht, ergänzt durch Fachpersonen; er ist zuständig für die strategische Planung und Festlegung der Geschäftspolitik sowie die finanzielle Führung;
- der Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Heimleitung, bestehend aus Bereichsleitung Pflegedienst, Hotellerie und Finanzen/Administration; sie ist für die operative Führung des Heimes zuständig.

Finanzielle Auswirkungen

Die Plan-Erfolgsrechnung basiert auf dem Budget 2019 der beiden Heime „am Buck“ und „im Winkel“, und einem Startbudget für die "Casa Viva Chläggi" bei dem neu die Mietzinsen im Betrag von CHF 775'000 (Hallau CHF 480'000, Neunkirch CHF 295'000) enthalten sind.

Ein Vergleich dieses Startbudgets mit dem Status Quo zeigt für die vier Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen folgende Nettobelastungen:

Zusammenfassung	Miete CHF	Status quo CHF
Finanzierungsübersicht		
Nettokosten Oberhallau	-26'269.86	-17'348.47
Nettokosten Hallau	-10'934.75	-75'366.00
Nettokosten Neunkirch	-44'103.29	-72'199.16
Nettokosten Gächlingen	-49'811.92	-59'321.36
Beteiligung Kanton	-131'119.83	-224'235.00
Total Finanzierung	-262'239.65	-448'469.99

Die Plan-Erfolgsrechnung zeigt eine Optimierung von ca. CHF 186'000, ohne Abschreibungen und Verzinsung der Gemeinden.

Reorganisationskosten

Für die Reorganisation fallen 2019 einmalige Zusatzkosten von CHF 370'000.- an für:

Administration	CHF	104'000
Personal/Umsetzung	CHF	83'500
QS-System	CHF	57'500
Marketing	CHF	35'000
Projektleitung	CHF	70'000
Verwaltungsrat bis 31.12.2019	<u>CHF</u>	<u>20'000</u>
Total	CHF	370'000

Basierend auf der aktuellen Einwohnerstatistik per 31.12.2018 pro Gemeinde (auf 1'000 gerundet) ergeben sich folgender Kosten:

Oberhallau:	443	CHF	28'000
Hallau:	2'221	CHF	142'000
Neunkirch:	2'295	CHF	146'000
Gächlingen:	<u>840</u>	<u>CHF</u>	<u>54'000</u>
Total	5'799	CHF	370'000

Ohne Zusammenschluss fallen im Jahre 2020 in Hallau und Neunkirch IT-Kosten von knapp CHF 200'000 an. Es sind dies Hardware/Software Fibu/Pflege inkl. Schulungs- und zusätzliche Personalkosten, plus Software und Einführung QS System.

Dotationskapital

Die "Casa Viva Chläggi" wird mit einem Dotationskapital von CHF 100'000 ausgestattet, d.h. pro Trägergemeinde CHF 25'000.

Fazit

Mit "Casa Viva Chläggi" wird die Alterspflege in Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen gleichberechtigt getragen, gestaltet und finanziert.

"Casa Viva Chläggi" eliminiert die bestehenden Defizite bei den kommunalen Alterspflegekosten zwar nicht, aber sie bietet den Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen eine gute Ausgangslage für die zukünftigen Herausforderungen in der Altersbetreuung und -pflege.

"Casa Viva Chläggi" führt bei allen Gemeinden, mit Ausnahme von Oberhallau, zu einer bedeutend tieferen finanziellen Belastung gegenüber einer Fortsetzung des heutigen Zustandes.

Die neuen Mietzinsen sichern die Finanzierung der anstehenden und zukünftigen Sanierungen und den Gebäudeunterhalt in den beiden Heimstandortgemeinden Hallau und Neunkirch weitgehend.

Das Potential wird erst nach erfolgter Sanierung der Heime in den Gemeinden Hallau und Neunkirch (voraussichtlich 2022) optimal wirksam.

Anstaltsreglement

der

Casa Viva Chläggi

PRÄAMBEL

Die Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen betreiben gestützt auf Art. 100 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes (SHR 120.100) eine gemeinsame interkommunale Anstalt zur Betreuung eines Alters- und Pflegeheims an mehreren Standorten. Hierzu legen sie folgende Bestimmungen fest.

1. GRUNDLAGEN

Art. 1 Bestand und Sitz

Die Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen (im Folgenden «Trägergemeinden» genannt) errichten nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹ unter dem Namen Casa Viva Chläggi

¹ eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Hallau;

² die Anstalt hat eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt eine eigene Rechnung mit eigenem Vermögen;

³ die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt;

⁴ Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck der Casa Viva Chläggi ist das Führen und Betreiben von Institutionen für die Pflege und Betreuung von Menschen.

² Die Casa Viva Chläggi kann weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Krankenpflege und der Altersfürsorge übernehmen und andere damit zusammenhängende Aufgaben für Gemeinden besorgen. Sie kann mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten und mit Gemeinden und Organisationen Verträge abschliessen, die geeignet sind den Zweck der Casa Viva Chläggi zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

³ Die Casa Viva Chläggi arbeitet nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit und orientiert sich namentlich am Bedarf der Bevölkerung. Sie ist nicht gewinnorientiert und verfolgt nebst der Sicherung des eigenen Betriebes keinerlei Gewinnabsichten. Sie verfolgt einen gemeinnützigen und sozialen Zweck und erfüllt eine öffentliche Aufgabe.

⁴ Die Casa Viva Chläggi kann Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind deren Zweck zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

⁵ Die Casa Viva Chläggi kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen und mit ihrer gemeinnützigen, sozialen Ausrichtung in Einklang sind. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Art. 3 Leistungsauftrag

¹ Die Trägergemeinden schliessen mit der Casa Viva Chläggi Leistungsvereinbarungen ab. Diese Leistungsvereinbarungen orientieren sich an den Vorgaben des Kantons und der Gemeinden, insbesondere der kantonalen und kommunalen Bedarfs- und Angebotsplanung.

² Die Casa Viva Chläggi bietet den von den Trägergemeinden verlangten Wohnraum sowie die von ihnen geforderte Pflege und Betreuung für Senioren und Menschen mit Behinderungen an.

³ Die Nutzung der Angebote der Casa Viva Chläggi durch weitere Gemeinden ist möglich.

Art. 4 Sprachregelung

Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform.

¹ Gemeindegesetz vom 17. August 1998, 120.100

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe der Casa Viva Chläggi sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Revisionsstelle
4. die Geschäftsleitung

Art. 6 Zeichnungsberechtigung, Vertretung nach aussen

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die Casa Viva Chläggi führt der Präsident des Verwaltungsrates. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates.

² Der Präsident des Verwaltungsrates vertritt die Casa Viva Chläggi nach aussen.

³ Desweiteren regelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigungen. Er kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen und/oder zur Vertretung der Casa Viva Chläggi bevollmächtigen.

Art. 7 Bekanntmachung

¹ Die von der Casa Viva Chläggi zu tätigen Bekanntmachungen sind, vorbehältlich anderer gesetzlicher Vorschriften, in den amtlichen Publikationsorganen der Trägergemeinden zu veröffentlichen.

² Die Bevölkerung ist periodisch über wesentliche Angelegenheiten und über die Geschäftstätigkeit der Casa Viva Chläggi zu orientieren.

2.2 Die Generalversammlung

Art. 8 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Mitglieder der Gemeinderäte der Trägergemeinden sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

² Jede Trägergemeinde hat eine Stimme. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen kommunaler Erlasse entscheiden die Gemeinderäte der Trägergemeinden durch wen das Stimm- und Wahlrecht der Trägergemeinde in der Generalversammlung ausgeübt wird.

Art. 9 Funktion, Aufgaben, Aufgabendelegation

Oberstes Organ der Casa Viva Chläggi ist die Generalversammlung. Sie übt die Aufsicht über die Casa Viva Chläggi aus. Der Generalversammlung stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- a) die Änderung dieses Anstaltsreglements,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit es sich dabei nicht um Delegierte der Trägergemeinden handelt, sowie die Bestimmung des Präsidenten des Verwaltungsrates,
- c) die Wahl der Revisionsstelle,
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss über die Gewinnverwendung respektive Defizitverteilung,
- f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- g) die Genehmigung der Entschädigungsordnung des Verwaltungsrats,
- h) der Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen Organen.

Art. 10 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

² Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Trägergemeinden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

³ Jede Trägergemeinde kann die Einberufung einer Generalversammlung und die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

⁴ Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Trägergemeinden, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

⁵ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Trägergemeinden zuzustellen.

⁶ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens einer Trägergemeinde auf Durchführung einer ordentlichen Revision.

⁷ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

⁸ Die Vertreter sämtlicher Trägergemeinden zusammen können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Vertreter sämtlicher Trägergemeinden anwesend sind.

⁹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

¹⁰ Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Vertreter einer Trägergemeinde zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Trägergemeinden und die Mitglieder derer Gemeinderäte sind berechtigt das Protokoll einzusehen.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Jede Trägergemeinde hat eine Stimme.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder dieses Anstaltsreglement es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. eine Änderung dieses Anstaltsreglements,
2. die Auflösung der Casa Viva Chläggi.

2.3 Der Verwaltungsrat

Art. 12 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Jede Trägergemeinde hat Anrecht einen Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden.

³ Die übrigen Mitglieder werden durch die Generalversammlung nach fachlichen Kriterien gewählt.

⁴ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 13 Funktion, Aufgaben, Aufgabendelegation

¹ Der Verwaltungsrat hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Festlegung der Gesamtorganisation der Casa Viva Chläggi,
- b) die Festlegung der Anstaltsziele und -strategie und deren Kontrolle,
- c) den Erlass von wichtigen Richtlinien, wie z.B. Organisationsreglement, Personalrichtlinien und Festlegung der Taxen,
- d) die finanzielle Führung und die Sicherstellung des Rechnungswesens,
- e) die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung,
- f) die Aufsicht der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
- g) die Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,
- h) die Regelung der Zeichnungsberechtigungen und der Vertretung der Casa Viva Chläggi nach aussen,
- i) Abschluss und Kündigung der Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden,
- j) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Drittgemeinden.

² Der Verwaltungsrat beschliesst über alle weiteren Angelegenheiten der Casa Viva Chläggi, die nicht durch Gesetz oder durch Reglement in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

³ Der Verwaltungsrat kann bestimmte Geschäfte an einzelne oder mehrere Mitglieder oder an Dritte zur selbstständigen Besorgung übertragen. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Verwaltungsrates.

⁴ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Art. 14 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten des Verwaltungsrates, auf Begehren eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag der Geschäftsleitung zusammen.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können einstimmig von dieser Bestimmung absehen.

³ Der Verwaltungsrat kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beziehen.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Der Verwaltungsratspräsident stimmt mit.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Über Anträge kann auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.4 Die Revisionsstelle

Art. 16 Wahl

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt.

Art. 17 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung analog den Bestimmungen der Revision über die Aktiengesellschaft (Art. 727 ff OR²). Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

² Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so kann die Casa Viva Chläggi ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, sofern keine Trägergemeinde die Durchführung einer ordentlichen Revision verlangt.

2.5 Die Geschäftsleitung

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird vom Verwaltungsrat angestellt.

² Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitz.

³ Der Verwaltungsrat kann die Organisation festlegen und die Zuständigkeiten verteilen oder die weitere Konstituierung der Geschäftsleitung selbst überlassen.

Art. 19 Funktion, Aufgaben, Aufgabendelegation

¹ Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat unterstellt.

² Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie setzt die Verwaltungsratsbeschlüsse um,
- b) Sie führt die operativen Tätigkeiten der Casa Viva Chläggi aus,
- c) Sie entscheidet über Anstellungen und Entlassungen und ist verantwortlich für die Führung der Mitarbeiter,
- d) Sie stellt die Anlaufstelle für Heimeintritte und Beratungen sicher.

³ Sie informiert den Verwaltungsrat nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat.

⁴ Die Geschäftsleitung kann dem Verwaltungsrat Anträge stellen.

⁵ Die Geschäftsleitung kann – vorbehältlich anders lautender Regelungen – Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

Art. 20 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

¹ Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.

² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung und die Traktandierung von Geschäften verlangen.

³ Die Geschäftsleitung entscheidet über die weiteren Modalitäten und die Protokollierung, sofern ihr der Verwaltungsrat keine Vorgaben macht.

Art. 21 Beschlussfassung

¹ Vorbehältlich anders lautender Regelungen beschliesst die Geschäftsleitung mit einfachem Mehr der Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit.

² Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Über Anträge kann auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Trägergemeinden

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Trägergemeinden

² Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), 220

¹ Jede Trägergemeinde ist berechtigt einen Vertreter als Mitglied des Verwaltungsrats zu entsenden.

² Jede Trägergemeinde bestimmt wer sie in der Generalversammlung vertritt. Der Vertreter darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein.

3. FINANZSTRUKTUR, FINANZIELLE FÜHRUNG UND ANSTELLUNGEN

Art. 23 Dotationskapital

Die Trägergemeinden statten die Casa Viva Chläggi mit einem Dotationskapital von Fr. 100'000.- aus, indem jede Trägergemeinde Fr. 25'000.- einbringt.

Art. 24 Finanzierungsmodell

¹ Die Casa Viva Chläggi wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Dabei weist sie in Anlehnung an Art. 9 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes³ die Bereiche Hotellerie und allgemeine Grundleistungen, Pflege im Sinne des KVG, andere Betreuungsleistungen, sowie weitere individuell beanspruchte Leistungen separat aus. Zusätzliche Angebote sollen kostendeckend sein und werden separat geführt und verrechnet.

² Die Casa Viva Chläggi ist gehalten, kostendeckend zu arbeiten, sodass die langfristige Werterhaltung sichergestellt ist.

³ Die Finanzierung des Betriebs erfolgt durch die Erhebung von Gebühren bei den Bewohnern unter Berücksichtigung der Beiträge der Krankenkassen und der gesetzlichen Entschädigungen sowie durch Einnahmen Dritter und der Abgeltung zusätzlicher Angebote.

⁴ Es werden die vollen Kosten verrechnet. Dabei wird zwischen Pensions-, Betreuungs-, Pflegekosten und übrigen Aufwendungen unterschieden.

⁵ Die Bewirtschaftung der alters- und invalidengerechten Wohnungen erfolgt nach den für die Verwaltung von Finanzvermögen und dem Mietrecht vorgesehenen Grundsätzen.

Art. 25 Defizitverteilung

Ein allfälliges Defizit ist nach Entscheid der Generalversammlung durch die Trägergemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu decken, wobei sich der Kanton den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend daran beteiligt.

Art. 26 Rechnungslegung und Buchführungsjahr

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach Obligationenrecht⁴, dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz⁵, den Empfehlungen des Branchenverbandes *curaviva* oder einem anderen anerkannten Standard. Der Rechnungslegungsstandard wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 Tarifpolitik, Kostentragung, Finanzierung

¹ Der Betrieb der Casa Viva Chläggi ist über Nutzungstarife zu finanzieren.

² Bewohner aus Trägergemeinden werden gleichbehandelt.

³ Für Bewohner aus Drittgemeinden kann auf dem geltenden Tarif ein Zuschlag erhoben werden.

⁴ Sind einzelne Bewohner nicht in der Lage, die auf sie entfallenden Aufwendungen zu tragen, werden die ausstehenden Beträge der letzten Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.

⁵ Für die Nutzung weiterer Mietobjekte (wie namentlich Alterswohnungen) wird ein Mietzins erhoben. Zudem werden allfällige Betreuungsdienste nach Tarif in Rechnung gestellt.

⁶ Das nötige Fremdkapital kann auf dem Finanzmarkt beschafft werden.

Art. 28 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten der Casa Viva Chläggi haftet in erster Linie dessen Vermögen.

² Die Trägergemeinden haften subsidiär für nicht gedeckte Verbindlichkeiten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

Art. 29 Anstellungsbedingungen

Die Arbeitsverhältnisse sind privatrechtlich.

³ Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007, 813.500

⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), 220

⁵ Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017, 611.100

4. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 30 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Casa Viva Chläggi wird von der Generalversammlung ausgeübt.

² Die Casa Viva Chläggi unterliegt der staatlichen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁶.

Art. 31 Rechtsschutz und Streitigkeiten

¹ Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung kann innert 20 Tagen schriftlich beim Verwaltungsrat Rekurs eingereicht werden.

² Gegen die Anordnungen und Entscheide des Verwaltungsrates und der Generalversammlung kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

³ Desweiteren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁷ analog.

5. KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 32 Kündigung

¹ Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende seine Trägerschaft an der Casa Viva Chläggi kündigen. Die Generalversammlung kann diese Frist auf Antrag der austretenden Gemeinde verkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Anteils am Dotationskapital oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch die Kündigung nicht berührt.

Art. 33 Ausschluss einer Trägergemeinde

¹ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Casa Viva Chläggi beim Gericht auf Ausschluss einer Trägergemeinde klagen.

² Das Gericht entscheidet nach seinem Ermessen über die Abfindung an die ausscheidende Trägergemeinde.

Art. 34 Änderungen des Anstaltsreglements, Auflösung und Veränderungen der Trägerschaft

¹ Änderungen an diesem Anstaltsreglement erfordern das 2/3-Mehr der Generalversammlung.

² Will eine weitere Gemeinde der Casa Viva Chläggi beitreten, so bedarf es hierzu die Zustimmung aller Trägergemeinden in der Generalversammlung.

³ Fusionieren zwei Trägergemeinden so hat die neue (fusionierte) Gemeinde eine Stimme.

⁴ Die Auflösung der Casa Viva Chläggi erfordert das 2/3-Mehr der Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkrafttreten, Kreditbewilligung und Genehmigung

¹ Dieses Reglement tritt nach Zustimmung aller Trägergemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Die Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden zu diesem Anstaltsreglement gilt auch als Kreditbewilligung für die Leistung des Dotationskapital, sowie als Kompetenzgrundlage für die Gemeinderäte der Trägergemeinden die in diesem Reglement vorgesehenen Beschlüsse (namentlich die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte) selbst zu fassen.

³ Das Reglement bedarf der Genehmigung durch das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.

Gemeinde Gächlingen

Ort, Datum

⁶ Gemeindegesetz vom 17. August 1998, 120.100

⁷ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, 172.200

Gemeinde Hallau

Ort, Datum

Gemeinde Neunkirch

Ort, Datum

Gemeinde Oberhallau

Ort, Datum

* * * * *

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgende

Anträge

- 1. Das Anstaltsreglement zur Gründung der interkommunalen Anstalt "Casa Viva Chläggi " auf den 1. Januar 2020 für die stationäre Altersarbeit in den Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen wird genehmigt.**
- 2. Der Betrag von CHF 25'000 als Beteiligung am Dotationskapital von CHF 100'000 an der öffentlich rechtlichen Anstalt "Casa Viva Chläggi" wird genehmigt.**
- 3. Der Kredit von CHF 146'000 von der Gemeinde Neunkirch an die Reorganisationskosten von CHF 370'000 wird genehmigt.**

2. Projektkredit Sanierung für 300 m Schiessanlage, Kugelfang

Ausgangslage

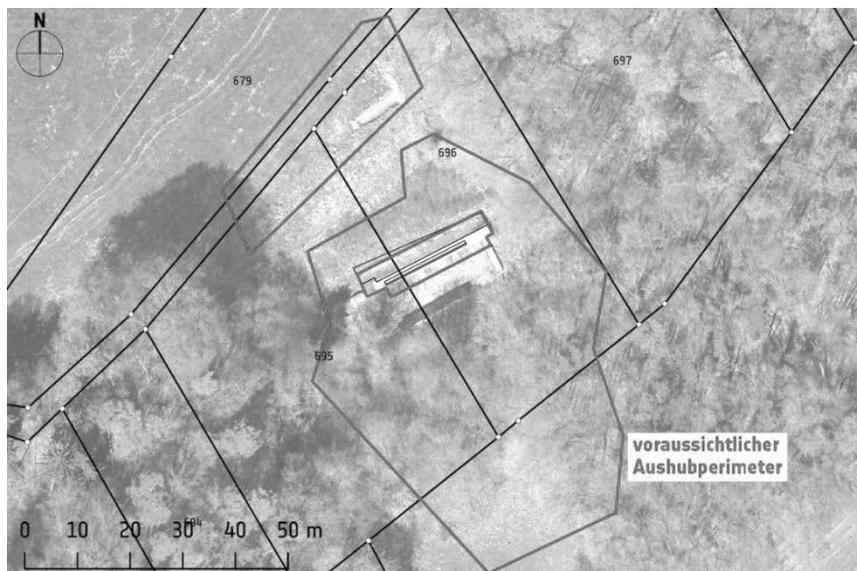
Der Kugelfang der 300 m-Schiessanlage Neunkirch ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Schaffhausen unter der Nr. 17 als sanierungsbedürftiger, belasteter Standort eingetragen. Der Sanierungsbedarf begründet sich mit der Gefährdung des Bodens nach Art. 12 der Altlasten-Verordnung des Bundes.

Die Gemeinde Neunkirch wurde vom Interkantonalen Labor (IKL) aufgefordert, den Kugelfang in einer Voruntersuchung nach Art. 7 der Altlasten-Verordnung zu untersuchen. Die Gemeinde liess daraufhin von der Dr. von Moos AG eine Historische Altlasten-Voruntersuchung (Bericht vom 28.04.2017) und von der Umweltlink AG eine Technische Altlasten-Voruntersuchung mit Sanierungsprojekt (Bericht vom 09.03.2018) erstellen.

Gemäss Historischer Altlasten-Voruntersuchung besteht der 300 m-Kugelfang seit 1932. Der künstlich an den Hang geschüttete Wall besteht wahrscheinlich aus Aushubmaterial des Zeigerstandbaus. Die Schiessanlage verfügte von Beginn an über 12 fest installierte Scheiben, wovon heute noch sechs genutzt werden. Es wird angenommen, dass seit dem Jahr 2000 in den heutigen Stirnholz-Kugelfang geschossen wird. Vor dem Zeigerstand bestehen zwei weitere Geländekanten, die zumindest zeitweise ebenfalls als Kugelfänge dienten, z.B. bei Feldschiessen oder bei Übungen durch das Grenzwachtkorps.

Wie viele Scheiben in diesen Geländekanten heute effektiv noch nachweisbar sind, ist bisher noch nicht bekannt. Die Bleigehalte müssen für einen altlastenrechtlichen Sanierungsbedarf und den damit verbundenen Beiträgen von Bund und Kanton dem festgelegten Sanierungsziel entsprechen.

Die Bleimessungen mit einem mobilen Röntgenfluoreszenz-Spektrometer im Rahmen der Technischen Altlasten-Voruntersuchung (Umweltlink AG) ergaben, dass die Bleigehalte auf einer Fläche von rund 2'300 m² (siehe nachfolgende Abbildung) über einem Wert 200 mg Blei pro kg Erde liegen. Wird das Sanierungsziel auf 200 mg Blei/kg festgesetzt, entspricht diese Fläche dem Aushubperimeter der Schwermetallsanierung.



Perimeter 200 ppm

Das am stärksten belastete Kugelfangmaterial muss in einer Bodenwaschanlage behandelt werden, während mittelstark belastetes Material und schwach belastetes Material in zugelassenen Deponien entsorgt werden kann. Die Arbeiten zur Schwermetallsanierung umfassen den Aushub des belasteten Erdreichs, die Entsorgung des belasteten Aushubs sowie die Rekultivierung, Terraingestaltung sowie die Ansaat des Aushubperimeters.

Nach der Schwermetallsanierung darf nicht mehr in das Erdreich geschossen werden. Es müssen emissionsfreie, geschlossene Kugelfangsysteme errichtet werden.

Erwägungen

Im Bericht zur Technischen Altlasten-Voruntersuchung werden die Gesamtsanierungskosten inkl. Bauleitung, Triage, Aushub, Entsorgung und Rekultivierung für ein Sanierungsziel von 1'000 mg Blei/kg auf rund CHF 490'000 inkl. MwSt. geschätzt. Dabei wird von einer Unsicherheit von 25 % ausgegangen, d.h. im Minimum wird mit Kosten von rund CHF 370'000 und im Maximum von rund CHF 600'000 inkl. MwSt. gerechnet. Ein tieferes Sanierungsziel von 200 mg Blei/kg dürfte rund ein Drittel höhere Sanierungskosten auslösen, also CHF 800'000 inkl. MwSt.

Die Schwermetallsanierung von Schiessanlagen wird von Bund und Kanton finanziell unterstützt. Die Gemeinde Neunkirch muss bis zur Auszahlung dieser Beiträge die gesamten Sanierungskosten vorfinanzieren.

Der Bund leistet im Falle von 300 m-Schiessanlagen pro Scheibe pauschal eine Abgeltung von CHF 8'000 (VASA-Beiträge), welche im Kanton Schaffhausen zwischen Gemeinde und Kanton im Verhältnis der von ihnen getragenen Kosten aufgeteilt werden.

Die Schiessanlage Neunkirch weist 12 Scheiben auf, zusätzlich kann bei einer Sanierung auf 200 mg Blei/kg von maximal 47 zusätzlichen Scheiben von Feldschiessen und durch die Nutzung durch das Grenzwachtkorps ausgegangen werden. Beim Sanierungsziel von 200 mg Blei/kg können deutlich höhere VASA-Beiträge (mehr Scheiben) geltend gemacht werden. Dadurch würden die zusätzlichen Mehrkosten des tieferen Sanierungsziels voraussichtlich überkompensiert.

Für die Schiessanlage Neunkirch kann nach heutigem Kenntnisstand von folgender Kostenaufteilung ausgegangen werden:

	CHF inkl. MwSt.
Gesamtsanierungskosten	800'000
Gemeinde Neunkirch als Grundeigentümerin (20 %)	160'000
Verhaltensstöreranteil (80 %)	640'000
60 %: Schützenverein = Ausfallkosten, durch den Kanton getragen	384'000
5 %: Grenzwachtkorps	32'000
15 %: Militär	96'000
20 %: ausserdienstliches Schiessen	128'000
Anteil Gemeinde (50 % von 20 %)	64'000
Anteil Kanton (50 % von 20 %)	64'000
Grundeigentümer und Zustandsstöreranteil Gemeinde Neunkirch	224'000
Summe Verhaltensstöreranteil/Ausfallkosten Kanton Schaffhausen	448'000
VASA-Beiträge, Annahme 59 Scheiben	472'000
VASA-Anteil Gemeinde	157'333
VASA-Anteil Kanton	314'667
Gesamtsanierungskosten Gemeinde Neunkirch	66'667
Gesamtsanierungskosten Kanton Schaffhausen	133'333

Die Kostenverteilung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Je nach Sanierungsziel ist mit Beiträgen von Bund und Kanton in der Höhe von CHF 500'000 bis CHF 700'000 zu rechnen. Insbesondere können die tatsächlich bei der Sanierung vorgefundenen Scheiben („Einschusslöcher“) von den angegebenen 59 abweichen. Ausserdem können sich die Verhaltensstöreranteile des Grenzwachtkorps und des Militärs noch verändern. Die definitive Kostenverteilung wird durch das Interkantonale Labor festgelegt. Dabei wird den zur Kostenbeteiligung vorgesehenen Parteien vor Ausführung der Sanierungsarbeiten rechtliches Gehör verschafft. Die definitive Verteilung der Kosten erfolgt erst nach Vorliegen der Schlussabrechnung durch das IKL.

Nicht abgeltungsberechtigt für Subventionen von Bund und Kanton sind die Beschaffung und die Installation des künstlichen Kugelfangsystems. Die Kosten des künstlichen Kugelfangsystems liegen bei rund CHF 6'000 pro Scheibe. Bei sechs Scheiben ist mit Gesamtkosten von rund CHF 36'000 inkl. MwSt. für das künstliche Kugelfangsystem zu rechnen.

Als Beitrag an den Sanierungsaufwand beteiligt sich der Schützenverein an diesen Kosten. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgende

Anträge

- 1. Der Kredit zur Sanierung des Kugelfangs der 300 m Schiessanlage Neunkirch von CHF 836'000 inkl. MwSt. wird genehmigt.**
- 2. Die Kompetenz zur Anpassung des Sanierungsziels auf 1'000 mg Blei/kg wird erteilt.**

3. Krediterteilung Beschaffung Forstraktor

Ausgangslage

Der Forstraktor des Forstes Südranden ist mittlerweile 32 Jahre alt. Grössere Reparaturen wären notwendig und die laufenden Unterhaltskosten sind hoch. Die Forstkommision beschloss deshalb eine Neubeschaffung für 2019 in Betracht zu ziehen. Es wurde ein Anforderungsprofil ausgearbeitet und eine Traktorenkommission gebildet. Aufgrund dieses Anforderungsprofils und Abklärungen mit lokalen Händlern wurden je CHF 180'000 in die Budgets der Gemeinden Neunkirch und Wilchingen aufgenommen. Bei der im Januar 2019 im Einladungsverfahren durchgeführten Submission wurden vier Angebote eingereicht. Dabei entsprachen zwei Angebote den Anforderungen und wurden deshalb näher geprüft.

Erwägungen

Aufgrund dieser Prüfung und des günstigsten Angebotes spricht sich der Gemeinderat für die Beschaffung des Forstraktors Valtra N154e Direkt, von der Firma GVS-Agrar AG, Im Majorenacker 11, 8207 Schaffhausen aus. Die offerierten Beschaffungskosten des Traktors inkl. Seilwinde, Frontlader und Polterzange belaufen sich auf Total CHF 225'000 inkl. Mwst. Sie sind jedoch vom Eurokurs abhängig. Die Kosten gehen hälftig zu Lasten der Gemeinden Neunkirch und Wilchingen.

Antrag

Der Krediterteilung zur Beschaffung eines neuen Forstraktors im Betrag von CHF 115'000 inkl. Mwst. und Währungsreserve wird zugestimmt.



Der alte "Fendt" hat ausgedient ...

4. Fonds und Legate

Ausgangslage

Die Gemeinde Neunkirch verfügt über zahlreiche Spezialfinanzierungen. Einige sind gesetzlich vorgesehen und werden entsprechend benötigt. Andere sind Fonds, die schon über längere Jahre praktisch ohne Verwendung sind.

Ab dem Jahr 2020 haben die Schaffhauser Gemeinden das neue Finanzhaushaltsgesetz (nach HRM2) des Kantons zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch, dass die Fonds als Teil des Eigenkapitals ausgewiesen werden müssen. Entsprechend bietet sich im Hinblick auf die Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes die Überprüfung sämtlicher Fonds an.

Entscheide zur Anpassungen bei den Fonds und Legaten sind sinnvollerweise vor der Budgetphase 2020 zu treffen.

Erwägungen

1. Personalversicherungs-Fonds

Der Personalversicherungs-Fonds mit einem Eigenkapital von CHF 295'753.35 am 31.12.2018 war altrechtlich und diente zur Bezahlung allfälliger Übergangsrenten des Gemeindepersonals. Der Fonds stammt wohl noch aus der Zeit vor der Einführung des Bundesgesetzes über die Berufliche Vorsorge (BVG). Während den letzten zehn Jahren gab es (abgesehen von Zinszahlungen und Verwaltungsgebühren) kaum namhafte Veränderungen.

Heute werden Übergangsrenten bei Gemeindeangestellten durch die Pensionskasse und/oder die Gemeinde getragen. Der Anteil, der von der Gemeinde getragen wird, wird in der laufenden Rechnung (künftig Erfolgsrechnung) verbucht. Ein separater Fonds für diese (seltenen) Fälle scheint aus heutiger Sicht nicht mehr sachgerecht.

Da der Fondsbestand vorwiegend aus Mitteln der Gemeinde geäufnet wurde, soll das Kapital ins ordentliche Eigenkapital der Gemeinde überführt werden.

Der Antrag wurde zur Prüfung dem Amt für Justiz vorgelegt.

Antrag:

Der Auflösung des Personalversicherungsfonds wird zugestimmt.

2. Schul-, Kindergarten- und Hedwig Blattner Fonds

Derzeit bestehen drei Fonds, die zur Förderung der Schule und des Kindergartens dienen. Diese sollen neu zu einem "**Jugendfonds**" zusammengefasst werden:

Der Schulfonds mit einem Eigenkapital von CHF 209'057.45 am 31.12.2018 und der Kindergartenfonds mit einem Eigenkapital von CHF 18'959.40 am 31.12.2018 wurden wohl vorwiegend mit Mitteln der Gemeinde geäufnet. Solche separaten Fonds für einzelne Staatsaufgaben sind, abgesehen von Ausnahmen mit Spartenrechnungen, heute nicht mehr erwünscht, da sich die Art und Weise der Finanzplanung verändert hat. Heute bildet der Finanzplan das zentrale Planungsinstrument. Dennoch sollen die Mittel weiterhin für die Schule und den Kindergarten eingesetzt werden, weshalb der Schul- und Kindergartenfonds in den Jugendfonds überführt werden sollen.

Der Hedwig Blattner-Fonds mit einem Eigenkapital von CHF 73'344.35 am 31.12.2018 entstand aufgrund privater Zuwendungen, die zweckgebunden zur Förderung der Schule eingesetzt werden sollten. Mit dem neuen Jugendfonds könnte diesem Anliegen Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck wurde ein neues Reglement erstellt: das Jugendfondsreglement. Der Antrag und das Reglement wurden zur Prüfung dem Amt für Justiz vorgelegt.

Jugendfondsreglement der Gemeinde Neunkirch (SH) vom 7. Juni 2019

Ingress

Der Jugendfonds der Gemeinde Neunkirch enthält Gelder aus folgenden Zuwendungen:

- **Schulfonds**
Der Schulfonds hatte per 31.12.2018 einen Bestand von CHF 209'057.45 und war zur Verwendung zugunsten der Schule bestimmt.
- **Kindergarten-Fonds**
Der Kindergarten-Fonds hatte per 31.12.2018 einen Bestand von CHF 18'959.40 und war zur Verwendung zugunsten des Kindergartens bestimmt.
- **Hedwig Blattner-Fonds**
Der Hedwig Blattner-Fonds hatte per 31.12.2018 einen Bestand von CHF 73'344.35 und war zur Förderung der Schule bestimmt.

Art. 1 Fondsvermögen

Die Gelder des Jugendfonds der Gemeinde Neunkirch entstammen zweckgebundenen Zuwendungen zur Förderung der Schule, zur Verwendung für die Schule und zur Verwendung für den Kindergarten.

Der Jugendfonds darf mit Spenden und Zuwendungen Dritter geäuftnet werden, sofern diese im Sinne der Zweckbestimmung nach Art. 2 zu verwenden sind.

Das Fondsvermögen wird als separater Fonds der Gemeinde Neunkirch, als Teil deren Eigenkapitals, geführt.

Art. 2 Zweck

Die Gelder des Jugendfonds dienen der Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Neunkirch. Der Jugendfonds unterstützt die Kindergärten und Schulen der Gemeinde Neunkirch.

Art. 3 Organisation

Der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirch ist für die Organisation und Verwendung des Jugendfonds zuständig. Sofern keine andere Zuständigkeit besteht, hat der Gemeinderat namentlich folgende Aufgaben:

- Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens,
- Information zur Einreichung der Beitragsgesuche,
- Prüfung der Beitragsgesuche,
- Beschlussfassung über die Beitragsgesuche.

Art. 4 Gesuchstellung

Zur Stellung eines Beitragsgesuches sind alle Personen berechtigt, die ein Projekt im Sinne der Zweckbestimmung führen.

Der Gemeinderat kann weitere Weisungen, namentlich betreffend Form und Frist zur Einreichung von Gesuchen, erlassen.

Art. 5 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Projekte zur Förderung der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Neunkirch. Namentlich können die Beiträge der Unterstützung des Kindergartens und der Schulen der Gemeinde Neunkirch dienen. Es können sowohl Projekte der Kindergärten und Schulen selbst oder Projekte Dritter unterstützt werden.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Gemeinderat. Er kann die Beiträge mit Auflagen versehen.

Art. 6 Aufsicht und Rechtsmittel

Entscheide des Gemeinderates können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁸ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁹ des Kantons Schaffhausen analog angefochten werden. Die Regelungen betreffend Aufsicht gelten analog.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Folgende Fonds werden in den Schulfond überführt:

- Schulfonds (Konto 2.003)
- Kindergarten-Fonds (Konto 2.004)
- Hedwig Blattner-Fonds (Konto 3.052)

Art. 8 In-Kraft Treten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2019 mit der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen in Kraft.

* * * * *

Antrag

Der Zusammenführung des Schulfonds, Kindergartenfonds und Hedwig Blattner-Fonds zum Jugendfonds wird zugestimmt.

Das Jugendfondsreglement wird genehmigt.

⁸ Gemeindegesetz vom 17. August 1998, 120.100

⁹ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, 172.200

3. Hedwig Krautmann Fonds, Altersheimfonds und Altersheim Rollstuhlbus

Derzeit bestehen drei Fonds, welche Anliegen älterer Generationen aufnehmen. Diese sollen neu zu einem **"Altersfonds"** zusammengefasst werden:

Der Hedwig Krautmann-Fonds mit einem Eigenkapital von CHF 35'610.30 am 31.12.2018 diente der Ausstattung des Altersheims. Genauere Angaben fehlen. Mittlerweile finanzieren Altersheime ihre Ausstattungen durch die entsprechenden Einnahmen (Taxen, Mieten, Gebühren etc.). Im Hinblick auf die Neuorganisation des Altersheims (Überführung in eine öffentliche Anstalt mit vier Trägergemeinden) ist fraglich, ob es noch im Interesse von Hedwig Krautmann wäre, dort für die Einrichtungen aufzukommen oder ob eine Widmung zugunsten der Senioren von Neunkirch trefender wäre.

Der Altersheim-Fonds mit einem Eigenkapital von CHF 246'102.65 am 31.12.2018 wurde durch verschiedene Spenden geäufnet und dient der finanziellen Unterstützung „für Ferien, Ausflüge und Spezielles“.

Der Altersheim-Rollstuhlbus(-Fonds) mit einem Eigenkapital von CHF 41'838.15 am 31.12.2018 wurde vor allem im Jahr 1991 durch Spenden getätigt, um einen Rollstuhlbus zu kaufen. Ein solcher wurde längst angeschafft. Entsprechend wurde das Ziel (mindestens vorerst) erreicht. Dennoch soll das Geld weiterhin den Senioren von Neunkirch zugutekommen.

Einzelne Zwecke obiger Fonds wurden zwischenzeitlich obsolet, weshalb deren Vermögen einem anderen Fonds zuzuweisen sind, der einen möglichst ähnlichen Zweck verfolgt. Gleichzeitig zeigt sich, dass alle drei aufgeführten Fonds das Ziel haben, älteren Menschen zu dienen - lediglich in unterschiedlichen Formen. Entsprechend scheint es sinnvoll, die drei Fonds zu einem neuen Altersfonds zusammenzufassen. Diese Zusammenführung ermöglicht Verwaltungsaufwand einzusparen und somit die Ressourcen effizienter einzusetzen. Des Weiteren soll mit dem Altersfonds sichergestellt werden, dass private Spenden und Legate zugunsten der älteren Bevölkerung weiterhin möglich sind.

Zu diesem Zweck wurde ein neues Reglement erstellt: das Altersfondsreglement.

Der Antrag und das Reglement wurden zur Prüfung dem Amt für Justiz vorgelegt.

Altersfondsreglement der Gemeinde Neunkirch (SH)

vom 7. Juni 2019

Ingress

Der Altersfonds der Gemeinde Neunkirch enthält Gelder aus folgenden Zuwendungen:

- Hedwig Krautmann-Fonds
Der Hedwig Krautmann-Fonds hatte per 31.12.2018 einen Bestand von CHF 35'610.30 und war zur Ausstattung des Altersheims bestimmt.
- Altersheim Rollstuhlbus
Der Fonds Altersheim Rollstuhlbus hatte per 31.12.2018 einen Bestand von CHF 41'838.15 und war für den Erwerb eines Rollstuhlbusses bestimmt. Er wurde namentlich durch Spenden im Jahr 1991 geäufnet.
- Altersheim-Fonds
Der Altersheim-Fonds hatte per 31.12.2018 einen Bestand von CHF 246'102.65 und wurde namentlich durch Spenden geäufnet. Der Zweck war die finanzielle Unterstützung im Rahmen von Ferien, Ausflügen, Tätigkeiten und Spezielles.

Art. 1 Fondsvermögen

Die Gelder aus dem Altersfonds der Gemeinde Neunkirch entstammen zweckgebundenen Zuwendungen zur Förderung des Altersheims, sowie zur finanziellen Unterstützung verschiedener Projekte desselben.

Der Altersfonds darf Spenden und Zuwendungen Dritter entgegennehmen, sofern diese im Sinne der Zweckbestimmung nach Art. 2 zu verwenden sind.

Das Fondsvermögen wird als separater Fonds der Gemeinde Neunkirch, als Teil deren Eigenkapitals, geführt.

Art. 2 Zweck

Der Altersfonds dient der finanziellen Unterstützung und Förderung von Projekten, die älteren Menschen zugutekommen.

Art. 3 Organisation

Der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirch ist für die Organisation und Verwendung des Altersfonds zuständig. Sofern keine andere Zuständigkeit besteht, hat der Gemeinderat namentlich folgende Aufgaben:

- Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens,
- Information zur Einreichung der Beitragsgesuche,
- Prüfung der Beitragsgesuche,
- Beschlussfassung über die Beitragsgesuche.

Art. 4 Gesuchstellung

Zur Stellung eines Beitragsgesuches sind alle Personen berechtigt, die ein Projekt im Sinne der Zweckbestimmung führen. Weiter ist die Alters-/Heimkommission berechtigt dem Gemeinderat Beitragsgesuche zu stellen.

Der Gemeinderat kann weitere Weisungen, namentlich betreffend Form und Frist zur Einreichung von Gesuchen, erlassen.

Art. 5 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Projekte die älteren Menschen der Gemeinde Neunkirch zugutekommen. Dies können Projekte öffentlicher oder privater Träger sein.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Gemeinderat. Er kann die Beiträge mit Auflagen versehen.

Art. 6 Aufsicht und Rechtsmittel

Entscheide des Gemeinderates können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁰ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹¹ des Kantons Schaffhausen analog angefochten werden. Die Regelungen betreffend Aufsicht gelten analog.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Folgende Fonds werden in den Altersfonds überführt:

- Hedwig Krautmann-Fonds (Konto 3.041)
- Altersheim Rollstuhlbus (Konto 3.042)
- Altersheim-Fonds (Konto 3.043)
-

Art. 8 In-Kraft Treten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2019 mit der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen in Kraft.

¹⁰ Gemeindegesetz vom 17. August 1998, 120.100

¹¹ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, 172.200

Antrag

Der Zusammenführung des Hedwig Krautmann-Fonds, des Altersheim Rollstuhlbuss (Fonds) und des Altersheim-Fonds zum Altersfonds wird zugestimmt.

Das Altersfondsreglement wird genehmigt.

4. Sozialhilfe-, Forstreserve- und Ida Wildberger-Fonds (Information)

Die drei Fonds mit einem Eigenkapital am 31.12.2018 von CHF 1'041'992.90 Sozialhilfefonds, CHF 200'647.20 Forstreservefonds, CHF 174'456.80 Ida Wildberger-Fonds (Kulturfonds), können auf Grund der Zweckbestimmung in den entsprechenden Bereichen eingesetzt werden. Sie sind in die Finanzplanung aufzunehmen und in den kommenden Jahren gezielt abzubauen

5. Festlegung Aktivierungsgrenze für Budget 2020

Ausgangslage

Für die Einführung von HRM 2 muss die Gemeinde die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze festlegen. Diese Festlegung muss durch den Souverän an der Gemeindeversammlung erfolgen. Der Entscheid muss vor der Budgetphase 2020 getroffen werden.

Erwägungen

Aktivierungsgrenze:

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Gesamtbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (Art. 13 Abs. 2 nFHG). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird von der Gemeindeversammlung mittels Beschlusses festgelegt. Sie darf CHF 25'000 nicht unterschreiten (Art. 13 Abs. 2 nFHG).

Der Vorschlag der Projektgruppe HRM2 für die Aktivierungsgrenzen ist folgender:

- bei kleinen Gemeinden CHF 25'000
- bei mittleren Gemeinden CHF 50'000
- bei grossen Gemeinden CHF 100'000

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze:

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze. Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Antrag

Der Festlegung der Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze von CHF 50'000 wird zugestimmt.

6. Neue Handhabung von Projektkrediten

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 lit. g der Gemeindeverfassung von Neunkirch hat die Gemeindeversammlung die Befugnis, über **neue** einmalige Ausgaben über CHF 100'000 sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 30'000 zu beschliessen.

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass es bisher Usus war, Ausgaben in den oben genannten Beträgen, die bereits mit dem Budget von der Gemeindeversammlung genehmigt worden sind, die Projektvorlage aber nicht mit dem Budget erfolgte, **nochmals** dem Souverän zur Beschlussfassung vorzulegen.

Erwägungen

Diese Praxis ist für den Gemeinderat nicht immer nachvollziehbar und führt dazu, dass Geschäfte zwei Mal aufbereitet werden: einmal für die Budgetversammlung und ein weiteres Mal bei der eigentlichen Beschaffung, Arbeitsvergabe usw., zu der die Gemeindeversammlungsvorlage ausgearbeitet werden muss. Als konkretes Beispiel kann die Beschaffung des Forstraktors genannt werden, der bereits mit dem Budget genehmigt worden ist und eigentlich gleich danach hätte beschafft werden können.

Weder die Stadt Schaffhausen noch die Mehrheit der Nachbargemeinden verfahren in dieser Weise.

Als Gegenbeispiel sei die Sanierung 300 m Schiessstand, Kugelfang erwähnt, die auf dem technischen Sanierungsbericht basierend ebenfalls mit dem Budget genehmigt worden ist, jedoch in den Detailabklärungen aus Überlegungen zum Sanierungsziel und Subventionszusicherung und damit eines neuen Gesamtkreditbedarfs, trotz tieferer Nettobelastung für die Gemeinde, noch einmal der Gemeindeversammlung vorgelegt wird.

Der Gemeinderat schlägt vor, diese Praxis in Anwendung und im eigentlichen Sinne des Zwecks von Art. 8 lit. g Gemeindeverfassung zu ändern, resp. die nochmalige Vorlage eines Geschäftes mit Augenmass anzuwenden. In diesem Sinne ist der Gemeinderat bereit, Vorlagen, die trotz Genehmigung mit der Budgetvorlage von einem besonderen Interesse für den Souverän sein könnten, oder die sich im Rahmen der Detailabklärungen wesentlich verändern, nochmals vorzustellen und darüber beschliessen zu lassen.

Antrag

Vorlagen im Sinne von Art. 8 lit. g Gemeindeverfassung, die bereits in der Budgetversammlung genehmigt worden sind, werden dem Souverän nicht ein zweites Mal vorgelegt.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

7. Anpassung des Kita-Reglements

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Kindertagesstätte wurden ein Reglement sowie eine Betriebs- und Tarifordnung erlassen.

Die Kita erfreut sich einer grossen Beliebtheit und die Nachfrage ist gross. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat das Angebot um einen Mittagstisch erweitert. Es sind diverse Anpassungen im Reglement sowie in der Betriebs- und Tarifordnung notwendig.

Änderungen des Reglements fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung; Änderungen der Betriebs- und Tarifordnung werden vom Gemeinderat beschlossen.

Folgende Anpassungen des Reglements werden der Gemeindeversammlung vorgelegt:

Auszug aus dem Reglement:

Art. 1 Sinn und Zweck

¹ Das ~~schulergänzende~~ Angebot richtet sich an Familien und Alleinerziehende, die ihre Kinder im Sinne einer ausserfamiliären Unterstützung betreuen lassen möchten. Die Betreuung ist für Kinder ab 3 Monaten und für Schüler gedacht.

Art. 3 Personal

¹ Das Personal untersteht ~~der Schulleitung Neunkirch~~ **dem zuständigen Gemeinderat**.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit.

² Bei Unstimmigkeiten und Konflikten wenden sich die Eltern an die Leitung der Kita. Kann keine Einigung erzielt werden, wird ~~die Schulleitung~~ das **zuständige Gemeinderatsmitglied** beigezogen.

³ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Revision des vorliegenden Reglements tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2019 in Kraft.

Die restlichen Bestimmungen des Reglements bleiben unverändert.

Antrag

Die vorgeschlagenen Änderungen des Kita-Reglements werden genehmigt.

8. Rechnung 2018

I LAUFENDE RECHNUNG

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Nettoertrag von CHF 335'935.11 ab. Gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 468'650 entspricht dies einer Verbesserung von CHF 804'585.11.

Die Hauptgründe für das erfreuliche Ergebnis liegen in den unerwartet hohen Einnahmen bei den Steuern. Der Bereich 900 (Gemeindesteuer) liegt CHF 1'336'153.69 über Budget. Die Konten 900.400.00 Natürliche Personen liegen mit CHF 822'940.90, 900.400.04 Juristische Personen mit CHF 390'283.15 und 900.403.00 Grundstückgewinnsteuern mit CHF 116'476.65 höher als budgetiert.

Positiv gegenüber Budget konnten auch die Bereiche Öffentliche Sicherheit und Gesundheit abschliessen. Bei der Gesundheit kam die nicht periodengerechte Abgrenzung mit einem Sondereffekt von CHF 103'800 für einmal positiv zum Tragen.

Das positive Gesamtergebnis darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass in allen anderen Bereichen schlechter als budgetiert abgeschlossen wurde.

Ein wichtiger Grund für die Kostenüberschreitung ist die konsequente Abgrenzung aller Überstunden und Ferienguthaben in den Konten Besoldung, dies als Massnahme aus der Rechnungsprüfung 2017. Über alle Bereiche wird eine Summe von total CHF 111'400 zurückgestellt.

Das gute Endresultat ermöglicht zusätzliche Abschreibungen im Betrag von CHF 215'500. Im Hinblick auf das neue Finanzhaushaltsgesetz (HRM2) wurden diverse tiefe Buchwerte vollständig abgeschrieben.

Bezüge aus Spezialfinanzierung und Fonds wurden gemäss deren Verwendungszweck getätigt. Generell wurden, aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses, im Jahr 2018 gegenüber Budget CHF 292'759 weniger Entnahmen, bzw., aufgrund der zweckgebundenen zusätzlichen Einnahmen, wie z.B. Anschlussgebühren im Wasser und Abwasser, CHF 466'507.83 mehr Einlagen getätigt.

Die Summe aller, durch den Gemeinderat beschlossenen, nicht gebundenen Nachtragskredite, beträgt total CHF 28'548.95.

Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich folgende Abweichungen:

	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF
Voranschlag	14'929'110.00	14'460'460.00
Rechnung	16'327'238.03	16'663'173.14
Mehraufwand	1'398'128.03	
Mehrertrag		2'202'713.14
Verbesserung gegenüber Voranschlag		-804'585.11

II INVESTITIONSRECHNUNG

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 550'901.85 (Vorjahr CHF 582'565.00). Der Voranschlag sah Nettoinvestitionen von CHF 1'224'000 vor. Die Minder-Nettoinvestitionen betragen CHF 673'098.15.

Diverse Projekte im Bereich Öffentliche Sicherheit, Bildung, Kultur und Freizeit, Soziale Wohlfahrt, Verkehr, Umwelt und Raumplanung sowie Finanzen und Steuern wurden gemäss Voranschlag realisiert. Der Sportplatz konnte kostengünstiger saniert werden; im Bereich Strassen wurde das Projekt "Bahnhof Ost - niveaufreie Schienenquerung" erst nach Abschluss der Projektarbeiten Bahnhofstrasse und -platz im Herbst gestartet; zudem wurde die Rückstellung Oberwiesstrasse mit CHF 150'000 aufgelöst.

Im Bereich Wasserversorgung wurden drei Projekte wesentlich günstiger als budgetiert realisiert; zudem wurden Rückstellungen aus der Vergangenheit aufgelöst, was zu «negativ-Buchungen» bzw. Einnahmen geführt hat.

Bei der Planung Konto 790 verursachte die Aufbereitung der bestehenden Grundlagen wesentlich höhere Kosten als budgetiert.

Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich folgende Abweichungen:

	Ausgaben	Einnahmen
	CHF	CHF
Voranschlag	1'429'000.00	205'000.00
Rechnung	750'539.85	199'638.00
Minderausgaben	678'460.15	
Mehreinnahmen		-5'362.00
Minder-Nettoinvestitionen gegenüber Voranschlag		673'098.15

Bezüglich der Abweichungen Voranschläge – Rechnungen in den einzelnen Konti wird auf die jeweiligen Kommentare nach den entsprechenden Rechnungen verwiesen.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Rechnung 2018 gemäss Gesamtübersicht.

Er beantragt, die Rechnung zu beraten und zu genehmigen, unter bester Verdankung der vom Personal im Dienste der Gemeinde geleisteten guten Arbeit.

8213 Neunkirch, 12. April 2019

Der Gemeinderat

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	16'327'238.03	16'663'173.14	14'929'110	14'460'460	15'286'536.17	15'212'289.66
	Netto Aufwand				468'650		74'246.51
	Netto Ertrag	335'935.11					
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'209'118.53	349'928.60	1'147'180	352'700	1'154'597.20	378'244.05
	Netto Aufwand		859'189.93		794'480		776'353.15
01	Legislative und Exekutive	238'886.70	10'144.00	227'500	13'000	227'672.80	9'012.00
02	Gemeinde-/Zentralverwaltung	810'516.28	220'273.95	763'480	224'700	781'450.30	242'976.95
09	Verwaltungsliegenschaften	159'715.55	119'510.65	156'200	115'000	145'474.10	126'255.10
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	528'782.15	407'131.00	516'180	374'500	545'877.85	462'971.40
	Netto Aufwand		121'651.15		141'680		82'906.45
10	Öffentliche Sicherheit	135'008.75	46'057.20	106'000	42'000	146'585.55	41'306.85
11	Polizeiliche Aufgaben	16'357.65	3'459.50	20'200	3'000	16'712.35	2'384.50
12	Friedensrichter-/Betreibungsamt	17'589.30		15'700		18'339.60	
14	Feuerwehr, Baupolizei	324'865.00	238'853.00	311'500	220'500	327'074.85	231'712.85
15	Militär	24'452.85	108'797.30	45'280	100'000	25'125.30	174'834.20
16	Zivilschutz	10'508.60	9'964.00	17'500	9'000	12'040.20	12'733.00
2	BILDUNG	3'230'503.32	553'271.10	3'047'420	552'900	3'128'949.47	515'328.85
	Netto Aufwand		2'677'232.22		2'494'520		2'613'620.62
20	Kindergarten	302'954.60	10'397.40	258'050	5'400	262'129.25	397.40
21	Schule	2'837'773.72	542'873.70	2'673'870	545'000	2'760'814.67	513'347.45
22	Sonderschulung	89'375.00		112'000		104'094.45	
29	Übriges Bildungswesen	400.00		3'500	2'500	1'911.10	1'584.00
3	KULTUR UND FREIZEIT	540'154.25	84'263.40	535'810	92'300	523'815.86	79'256.65
	Netto Aufwand		455'890.85		443'510		444'559.21
30	Kultur	62'539.00	17'396.70	69'010	17'400	46'903.00	10'511.70
31	Denkmalpflege und Heimatschutz	32'933.35		28'150	13'000	15'572.70	
33	Öffentliche Anlagen und Wanderwege	165'148.20		145'000		135'016.65	
34	Sport	220'886.55	58'406.70	228'300	53'500	269'862.91	60'284.95
35	Übrige Freizeitgestaltung	29'458.00	8'460.00	29'550	8'400	20'925.90	8'460.00
39	Kirche	29'189.15		35'800		35'534.70	
4	GESUNDHEIT	127'600.00	114'900.00	217'500	101'000	229'800.00	69'494.00
	Netto Aufwand		12'700.00		116'500		160'306.00
44	Ambulante Krankenpflege	127'600.00	114'900.00	217'500	101'000	229'800.00	69'494.00
49	Allgemeines Gesundheitswesen						
5	SOZIALE WOHLFAHRT	5'109'318.69	3'764'556.62	4'567'950	3'358'560	4'651'566.10	3'683'911.09
	Netto Aufwand		1'344'762.07		1'209'390		967'655.01
50	Alters- und Hinterlassenenversicherung	4'000.00	2'435.00	7'500	2'300	4'000.00	2'345.00
52	Krankenversicherung	609'739.00	681.70	572'000	3'000	439'539.50	4'467.70
53	Sonstige Sozialversicherungen	18'688.75		19'800		18'498.10	
54	Jugendschutz	269'256.40	186'615.55	214'200	146'800	183'062.75	63'227.40
57	Alterspflege	3'309'035.19	3'075'362.02	2'927'200	2'725'400	3'084'887.28	2'969'749.84
58	Sozialhilfe	898'599.35	499'462.35	827'250	481'060	921'578.47	644'121.15
6	VERKEHR	1'100'852.84	629'498.10	1'003'850	606'250	976'123.25	561'408.14
	Netto Aufwand		471'354.74		397'600		414'715.11
62	Strassen	984'421.84	599'325.65	882'950	572'250	855'287.25	532'048.14
65	Regionalverkehr	116'431.00	30'172.45	120'900	34'000	120'836.00	29'360.00
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	1'557'178.53	1'311'796.88	1'218'900	1'050'900	1'186'741.15	1'047'560.41

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Netto Aufwand		245'381.65		168'000		139'180.74
70	Wasserversorgung	366'842.28	366'842.28	346'000	346'000	423'007.15	423'007.15
71	Kanalisation/Abwasserreinigung	758'323.20	758'323.20	515'600	515'600	425'931.60	425'931.60
72	Kehrichtbeseitigungsanlage	169'694.60	144'965.95	153'000	150'000	171'397.60	162'837.31
74	Friedhof und Bestattung	88'091.75	15'097.00	75'850	10'200	46'374.80	10'248.60
75	Gewässerverbauungen und Gewässerunterhalt	78'353.00	16'140.20	55'000	17'300	60'198.90	17'300.00
77	Naturschutz	20'836.30	10'428.25	23'750	9'000	13'481.95	7'507.75
78	Übriger Umweltschutz	3'284.80		3'500	800	3'848.85	728.00
79	Raumplanung / Planung	71'752.60		46'200	2'000	42'500.30	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	1'269'282.93	1'160'676.97	1'191'620	1'099'400	1'180'647.40	1'139'693.93
	Netto Aufwand		108'605.96		92'220		40'953.47
80	Allgemeine Landwirtschaft	1'317.00	2'500.00	3'000	2'500	1'772.50	2'500.00
81	Forstwirtschaft	998'723.89	908'875.12	922'020	850'700	921'971.72	883'214.28
82	Jagd	28'090.00	29'757.65	28'300	29'500	28'602.00	29'762.80
84	Industrie, Gewerbe, Handel	21'607.84		21'600		13'084.33	9'000.00
86	Energieversorgung / Fernwärme	219'544.20	219'544.20	216'700	216'700	215'216.85	215'216.85
9	FINANZEN UND STEUERN	1'654'446.79	8'287'150.47	1'482'700	6'871'950	1'708'417.89	7'274'421.14
	Netto Ertrag	6'632'703.68		5'389'250		5'566'003.25	
90	Gemeindesteuer	15'688.79	6'562'989.73	65'700	5'275'000	48'009.61	5'448'776.50
92	Finanzausgleich	11'630.00			10'000		2'626.00
93	Einnahmenanteile	141'724.15	150'221.50	143'000	148'000	137'866.59	143'529.59
94	Kapitaldienst	157'407.40	246'137.39	145'500	244'450	372'803.54	536'424.05
99	Abschreibungen	1'327'996.45	1'327'801.85	1'128'500	1'194'500	1'149'738.15	1'143'065.00

Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total	750'539.85	199'638.00	1'429'000	205'000	775'415.50	192'850.50
	Netto Ausgaben		550'901.85		1'224'000		582'565.00
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG			30'000		4'334.70	
	Netto Ausgaben				30'000		4'334.70
02	Gemeinde-/Zentralverwaltung						
09	Verwaltungsliegenschaften			30'000		4'334.70	
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	80'814.65	38'000.00	41'000			
	Netto Ausgaben		42'814.65		41'000		
15	Militär	80'814.65	38'000.00	41'000			
2	BILDUNG	91'921.75		89'000			
	Netto Ausgaben		91'921.75		89'000		
21	Schule	91'921.75		89'000			
3	KULTUR UND FREIZEIT	155'476.00	25'000.00	375'000	50'000		
	Netto Ausgaben		130'476.00		325'000		
31	Denkmalpflege und Heimatschutz						
33	Öffentliche Anlagen und Wanderwege						
34	Sport	155'476.00	25'000.00	375'000	50'000		
35	Übrige Freizeitgestaltung						
39	Kirche						
5	SOZIALE WOHLFAHRT	19'983.85		20'000		11'788.90	
	Netto Ausgaben		19'983.85		20'000		11'788.90
54	Jugendschutz					11'788.90	
57	Alterspflege	19'983.85		20'000			
6	VERKEHR	-56'210.65	20'000.00	255'000		281'650.25	69'045.70
	Netto Ausgaben				255'000		212'604.55
	Netto Einnahmen	76'210.65					
62	Strassen	-56'210.65	20'000.00	255'000		281'650.25	69'045.70
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	395'808.75	51'000.00	545'000	120'000	412'292.75	80'000.00
	Netto Ausgaben		344'808.75		425'000		332'292.75
70	Wasserversorgung	173'178.80	51'000.00	375'000	60'000	407'292.75	80'000.00
71	Kanalisation, Abwasserbeseitigung	26'323.60		30'000			
75	Gewässerunterhalt und -verbauungen						
77	Naturschutz	100'000.00		100'000	60'000		
79	Raumplanung / Planung	96'306.35		40'000		5'000.00	
8	VOLKSWIRTSCHAFT		33'000.00		35'000	30'000.00	43'804.80
	Netto Einnahmen	33'000.00		35'000		13'804.80	
81	Forstwirtschaft					30'000.00	
86	Energieversorgung / Fernwärme		33'000.00		35'000		43'804.80
9	FINANZEN UND STEUERN	62'745.50	32'638.00	74'000		35'348.90	
	Netto Ausgaben		30'107.50		74'000		35'348.90
94	Kapitaldienst	62'745.50	32'638.00	74'000		35'348.90	

Bestandesrechnung 2018

Bestandesgliederung Zusammenzug

Konto	Bestandesrechnung Bestandesgliederung	Bestand per 01.01.2018	Veränderungen		Bestand per 31.12.2018
			Zuwachs	Abgang	
1	A K T I V A	18'038'392.41	32'017'142.03	31'539'831.90	18'515'702.54
10	FINANZVERMÖGEN	10'208'891.41	31'266'602.18	30'012'392.05	11'463'101.54
100	Flüssige Mittel	5'605'216.30	21'493'662.84	20'320'058.14	6'778'821.00
1000	Kasse	8'184.40	154'691.10	152'465.50	10'410.00
1001	Post	3'464'618.50	15'008'312.83	13'713'271.43	4'759'659.90
1002	Banken	2'132'413.40	6'330'658.91	6'454'321.21	2'008'751.10
101	Guthaben	4'159'917.86	9'375'936.71	9'253'578.66	4'282'275.91
1010	Vorschüsse		4'360.00	4'001.00	359.00
1011	Kontokorrente	2'582'695.91	4'921'608.36	5'330'500.71	2'173'803.56
1012	Steuerguthaben	1'168'140.40	193'498.52		1'361'638.92
1015	Andere Debitoren	409'081.55	4'180'570.53	3'872'330.35	717'321.73
1019	Übrige Guthaben		75'899.30	46'746.60	29'152.70
102	Anlagen	5'002.00			5'002.00
1021	Aktien und Anteilpapiere	5'001.00			5'001.00
1023	Liegenschaften	1.00			1.00
103	Transitorische Aktiven	438'755.25	397'002.63	438'755.25	397'002.63
1030	Transitorische Aktiven	438'755.25	397'002.63	438'755.25	397'002.63
11	VERWALTUNGSVERMÖGEN	7'829'501.00	750'539.85	1'527'439.85	7'052'601.00
114	Sachgüter	7'629'501.00	654'233.50	1'480'333.50	6'803'401.00
1141	Tiefbauten	3'757'000.00	452'884.50	597'084.50	3'612'800.00
1143	Hochbauten	3'660'000.00	201'349.00	782'749.00	3'078'600.00
1145	Waldungen	1.00			1.00
1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	212'500.00		100'500.00	112'000.00
117	Übrige aktivierte Ausgaben	200'000.00	96'306.35	47'106.35	249'200.00
1171	Übrige Investitionen	200'000.00	96'306.35	47'106.35	249'200.00

Bestandesrechnung 2018

Bestandesgliederung Zusammenzug

Konto	Bestandesrechnung Bestandesgliederung	Bestand per 01.01.2018	Veränderungen		Bestand per 31.12.2018
			Zuwachs	Abgang	
2	P A S S I V A	18'038'392.41	10'628'220.15	10'150'910.02	18'515'702.54
20	FREMDKAPITAL	5'862'702.98	9'690'321.51	10'112'610.82	5'440'413.67
200	Laufende Verpflichtungen	2'552'161.48	8'852'941.36	8'780'564.22	2'624'538.62
2000	Kreditoren	955'585.13	8'720'283.49	8'537'817.22	1'138'051.40
2005	Durchlaufende Beiträge	167'854.85	62'382.05	74'724.90	155'512.00
2006	Kontokorrente	1'428'721.50	4'367.00	154'555.60	1'278'532.90
2009	Übrige laufende Verpflichtungen		65'908.82	13'466.50	52'442.32
202	Mittel- und langfristige Schulden	1'000'000.00			1'000'000.00
2021	Schuldscheine	1'000'000.00			1'000'000.00
203	Verpflichtungen Sonderrechnung	1'204'795.10		9'231.25	1'195'563.85
2033	Verwaltete Stiftungen	1'204'795.10		9'231.25	1'195'563.85
204	Rückstellungen	609'318.45	377'050.30	823'318.45	163'050.30
2041	Investitionsrechnungen	609'318.45	377'050.30	823'318.45	163'050.30
205	Transitorische Passiven	496'427.95	460'329.85	499'496.90	457'260.90
2050	Transitorische Passiven	496'427.95	460'329.85	499'496.90	457'260.90
22	SPEZIALFINANZIERUNG	8'698'096.95	601'963.53	38'299.20	9'261'761.28
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierung	8'698'096.95	601'963.53	38'299.20	9'261'761.28
2280	Spezialfinanzierungen gestützt auf übergeordnetes Recht	7'063'475.27	11'211.50		7'074'686.77
2281	Spezialfinanzierungen gestützt auf Gemeindereglemente	1'634'621.68	590'752.03	38'299.20	2'187'074.51
23	EIGENKAPITAL	3'477'592.48	335'935.11		3'813'527.59
239	Eigenkapital	3'477'592.48	335'935.11		3'813'527.59
2391	Kapital	3'477'592.48	335'935.11		3'813'527.59

Bestandesgliederung

Konto	Bestandesrechnung Spezif. Bestandesgliederung Spezialfinanzi	Bestand per 01.01.2018	Veränderungen		Bestand per 31.12.2018
			Zuwachs	Abgang	
1	Aktiven	7'223'479.27	12'711.50		7'236'190.77
10	Finanzvermögen	7'223'477.27	12'711.50		7'236'188.77
102	Anlagen	160'002.00	1'500.00		161'502.00
1021	Aktiven und Anteilscheine	160'001.00	1'500.00		161'501.00
1021.01	Aktien	1.00			1.00
1021.11	Anteile an Anlagefonds und Stiftungen	160'000.00	1'500.00		161'500.00
1023	Grundeigentum	1.00			1.00
1023.01	Nicht überbaute Grundstücke	1.00			1.00
108	Guthaben bei der Gemeinde	7'063'475.27	11'211.50		7'074'686.77
1080	Guthaben bei der Gemeinde	7'063'475.27	11'211.50		7'074'686.77
1080.01	Guthaben bei der Gemeinde	7'063'475.27	11'211.50		7'074'686.77
11	Verwaltungsvermögen	2.00			2.00
114	Sachgüter	2.00			2.00
1140	Grundstücke	2.00			2.00
1140.01	Grundstücke	2.00			2.00
2	Passiven	7'223'479.27	246'242.55	233'531.05	7'236'190.77
20	Fremdkapital		211'436.00	211'436.00	
200	Laufende Verpflichtungen		211'436.00	211'436.00	
2006	Kontokorrente		211'436.00	211'436.00	
2006.00	KK Gemeinde Neunkirch		211'436.00	211'436.00	
23	Kapital	7'223'479.27	34'806.55	22'095.05	7'236'190.77
239	Kapital	7'223'479.27	34'806.55	22'095.05	7'236'190.77
2391	Eigenkapital	7'223'479.27	34'806.55	22'095.05	7'236'190.77
2391.02	Personalversicherungs-Fonds	303'871.50		8'118.15	295'753.35
2391.03	Schul-Fonds	209'057.45			209'057.45
2391.04	Kindergarten-Fonds	28'959.40		10'000.00	18'959.40
2391.05	Sozialhilfe-Fonds	1'041'992.90			1'041'992.90
2391.11	Liegenschaften-Fonds	3'381'388.90	11'906.95		3'393'295.85
2391.12	Strassenbau-Fonds	2'053'585.02	22'899.60		2'076'484.62
2391.18	Forstreserve-Fonds	204'624.10		3'976.90	200'647.20

Bestandesrechnung 2018

Bestandesgliederung

Konto	Bestandesrechnung F. & L. Bestandesgliederung Fonds und Lega	Bestand per 01.01.2018	Veränderungen		Bestand per 31.12.2018
			Zuwachs	Abgang	
1	Aktiven	1'204'795.10		9'231.25	1'195'563.85
10	Finanzvermögen	1'204'795.10		9'231.25	1'195'563.85
108	Guthaben bei der Gemeinde	1'204'795.10		9'231.25	1'195'563.85
1080	Guthaben bei der Gemeinde	1'204'795.10		9'231.25	1'195'563.85
1080.01	Guthaben bei der Gemeinde	1'204'795.10		9'231.25	1'195'563.85
2	Passiven	1'204'795.10	17'832.20	27'063.45	1'195'563.85
20	Fremdkapital		15'760.00	15'760.00	
200	Laufende Verpflichtungen		15'760.00	15'760.00	
2006	Kontokorrente		15'760.00	15'760.00	
2006.01	KK Gemeinde Neunkirch		15'760.00	15'760.00	
23	Eigenkapital	1'204'795.10	2'072.20	11'303.45	1'195'563.85
239	Kapital	1'204'795.10	2'072.20	11'303.45	1'195'563.85
2391	Eigenkapital	1'204'795.10	2'072.20	11'303.45	1'195'563.85
2391.41	Hedwig Krautmann-Fonds	35'433.15	177.15		35'610.30
2391.42	Altersheim-Rollstuhlbus	41'630.00	208.15		41'838.15
2391.43	Altersheim-Fonds	244'415.75	1'686.90		246'102.65
2391.52	Hedwig Blattner-Fonds	73'344.35			73'344.35
2391.53	Erna Steinegger-Fonds	50'522.80			50'522.80
2391.54	Ausbildungsfonds	378'831.90		4'105.85	374'726.05
2391.62	Ida Wildberger-Fonds	179'456.80		5'000.00	174'456.80
2391.63	Bürgerliche Fonds und Stiftungen Peyerweggen	100'483.55		2'197.60	98'285.95
2391.74	Museums-Fonds	100'676.80			100'676.80

Abschreibungstabelle 2018

Verwaltungsvermögen	Buchwert Ende Vorjahr	Investitionen im laufenden Rechnungsjahr	Einnahmen Subventionen Fonds	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen laufendes Rechnungsjahr			Buchwert Ende Rechnungsjahr
					%	ordentliche	zusätzliche	
Hochbau								
Altersheim	164'000.00			164'000.00	10	16'000.00	0.00	148'000.00
Altersheim, Projektstudie Zukunft	40'000.00	19'983.85		59'983.85	10	5'983.85	0.00	54'000.00
Schulanlage	770'000.00			770'000.00	Annuität	331'000.00	0.00	439'000.00
Alte Turnhalle, Sanierung	13'000.00			13'000.00	10	1'000.00	12'000.00	0.00
Schule Sanierung Westfassade	25'000.00			25'000.00	10	3'000.00	22'000.00	0.00
Schule Pausenplatzüberdachung	49'000.00			49'000.00	10	5'000.00	0.00	44'000.00
Schule, feuerpol. Massnahmen	0.00	33'226.95		33'226.95	10	3'326.95	0.00	29'900.00
Schulhauserweiterung, Projektstudie	0.00	32'365.65		32'365.65	10	3'265.65	0.00	29'100.00
Schulhaus, Sanierung Wasserleit.	0.00	26'329.15		26'329.15	10	2'629.15	0.00	23'700.00
KITA, Container-Bau	187'000.00			187'000.00	10	19'000.00	0.00	168'000.00
Gemeindeverwaltung, Neubau	174'000.00			174'000.00	10	17'000.00	0.00	157'000.00
Bergkirche, Sanierung aussen	42'000.00			42'000.00	10	4'000.00	0.00	38'000.00
Bergkirche, Innenrenovation	221'000.00			221'000.00	10	22'000.00	0.00	199'000.00
Feuerwehrmag., Neubau	693'000.00			693'000.00	10	69'000.00	0.00	624'000.00
Schwimmbad, Sanierung	129'000.00			129'000.00	10	13'000.00	0.00	116'000.00
Schwimmbad, Anschl.Kanalisation	30'000.00			30'000.00	10	3'000.00	0.00	27'000.00
Schwimmbad, Sanierung Becken	0.00	26'697.90		26'697.90	10	2'697.90	24'000.00	0.00
Rest. Gde'haus, WC Anlagen	36'000.00			36'000.00	10	4'000.00	0.00	32'000.00
Rest. Gde'haus, Heizungsanlage	45'000.00			45'000.00	10	5'000.00	0.00	40'000.00
Rest. Gde'haus, Sanierung Fenster	80'000.00		-11'760.00	68'240.00	10	6'840.00	0.00	61'400.00
Rest. Gde'haus, Beleuchtung Saal	67'000.00			67'000.00	10	7'000.00	0.00	60'000.00
Rest. Gde'haus, Brandabschluss	0.00	20'000.00		20'000.00	10	2'000.00	18'000.00	0.00
Rest. Gde'haus, elektr. Brandschutz	0.00	42'745.50		42'745.50	10	4'245.50	0.00	38'500.00
Obertorturm, Sanierung Fassade	12'000.00			12'000.00	10	1'000.00	11'000.00	0.00
Altes Schulhaus, Heizungsverteiler	13'000.00			13'000.00	20	3'000.00	10'000.00	0.00
Alter Wachposten, Vordergasse 52, Sanierung	810'000.00		-20'878.00	789'122.00	8	63'122.00	0.00	726'000.00
Stieghütte, Umbau	27'000.00			27'000.00	10	3'000.00	0.00	24'000.00
Total	3'627'000.00	201'349.00	-32'638.00	3'795'711.00		620'111.00	97'000.00	3'078'600.00
Strassenverkehrsanlagen								
Diverse Strassenbeläge sanieren	67'000.00	30'128.10		97'128.10	20	19'128.10	0.00	78'000.00
Verbindung Langfeld-Hallauerstr.	79'000.00			79'000.00	10	8'000.00	0.00	71'000.00
Erschliessung Teilstück Gigering	7'000.00			7'000.00	10	1'000.00	6'000.00	0.00
Unterführung Gige/Langfeld	256'000.00			256'000.00	10	26'000.00	0.00	230'000.00
Veloweg Neunkirch-Gächlingen	36'000.00			36'000.00	10	4'000.00	0.00	32'000.00
Hintergasse, Sanierung	129'000.00			129'000.00	10	13'000.00	0.00	116'000.00
Seltenbachweg, Sanierung	29'000.00			29'000.00	10	3'000.00	0.00	26'000.00
Löschwasserring Städtli, Herreng.	76'000.00			76'000.00	10	8'000.00	0.00	68'000.00
Erschliessung Gigebuck GB 498	73'000.00			73'000.00	10	7'000.00	0.00	66'000.00
Aufhebung Bahnübergänge	805'000.00			805'000.00	10	81'000.00	0.00	724'000.00
Vordergasse, Attraktivierung / Verkehrsgestaltung	67'000.00			67'000.00	10	7'000.00	0.00	60'000.00
Kleines Gässli, Sanierung	22'000.00			22'000.00	10	2'000.00	20'000.00	0.00
Glaserstr. inkl. SH-Str., Sanierung	6'000.00			6'000.00	10	1'000.00	5'000.00	0.00
Kreisel, Ausbau	25'000.00			25'000.00	10	3'000.00	0.00	22'000.00
Wettigraben West, Sanierung	102'000.00	-31'450.90		70'549.10	10	7'049.10	0.00	63'500.00
Wettigraben Ost, Sanierung	97'000.00			97'000.00	10	10'000.00	0.00	87'000.00
Muzellstrasse Mittelteil, Erschl.	68'000.00	-15'740.05		52'259.95	10	5'259.95	0.00	47'000.00
Unterführung Bahnhof, Projekt	35'000.00	9'117.60		44'117.60	10	4'417.60	0.00	39'700.00
Strassenbeleuchtung Erneuerung	58'000.00	40'000.00		98'000.00	10	10'000.00	0.00	88'000.00
Bahnhofstrasse-/Platz, Planung Erschliessung	7'000.00	78'030.60		85'030.60	10	8'530.60	0.00	76'500.00
Trottoirverlängerung Hallauerstr.	45'000.00	-19'992.35	-20'000.00	5'007.65	10	2'507.65	2'500.00	0.00
Sanierung Oberwiesstrasse, Gässli bis Burgstall	135'000.00	-150'000.00		-15'000.00	100	-15'000.00	0.00	0.00
Anpassung Strassenrandabschluss Langfeldweg	0.00			0.00	100	0.00	0.00	0.00
Ausbau Oberwiesweg	0.00	3'696.35		3'696.35	100	3'696.35	0.00	0.00
Total	2'224'000.00	-56'210.65	-20'000.00	2'147'789.35		219'589.35	33'500.00	1'894'700.00
Parkplätze								
Rote Fabrik, Abbruch	80'000.00			80'000.00	10	8'000.00	0.00	72'000.00
Rote Fabrik, Park- und Parkierungsanlage	280'000.00			280'000.00	10	28'000.00	0.00	252'000.00
Total	360'000.00	0.00	0.00	360'000.00		36'000.00	0.00	324'000.00

Abschreibungstabelle 2018

Verwaltungsvermögen	Buchwert Ende Vorjahr	Investitionen im laufenden Rechnungsjahr	Einnahmen Subventionen Fonds	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen laufendes Rechnungsjahr			Buchwert Ende Rechnungsjahr
					%	ordentliche	zusätzliche	
Wasserversorgung								
Löschwasserring Städtli, Herreng.	67'000.00			67'000.00	10	7'000.00	0.00	60'000.00
Glaserstr. inkl. SH-Str., Sanierung	24'000.00			24'000.00	10	2'000.00	0.00	22'000.00
Oberwiesstrasse, Gässli, Oberwiesweg, Sanierung	15'000.00			15'000.00	10	2'000.00	0.00	13'000.00
Muzellstr. Mittelteil, Erschliessung	52'000.00			52'000.00	10	5'000.00	0.00	47'000.00
Breitweg, Sanierung	4'000.00	130'529.85	-31'000.00	103'529.85	10	10'329.85	0.00	93'200.00
Kirchweg, Sanierung	4'000.00	83'977.90	-20'000.00	67'977.90	10	6'777.90	0.00	61'200.00
Schaffhauserstr.-Chrumme Lande, Anteil Gemeinde Nk	44'000.00			44'000.00	10	4'000.00	0.00	40'000.00
Oberwiesstrasse, Gässli - Burgstallstr., Sanierung	241'000.00	-41'328.95		199'671.05	10	19'671.05	0.00	180'000.00
Wasserleitung Bahnhofstrasse	0.00			0.00	10	0.00	0.00	0.00
Total	451'000.00	173'178.80	-51'000.00	573'178.80		56'778.80	0.00	516'400.00
Kanalisationen								
Langfeldweg - Wiesenbach (MFH Keller), Kanalisation	23'000.00			23'000.00	10	2'000.00	0.00	21'000.00
Hintergasse, Sanierung	60'000.00			60'000.00	10	6'000.00	0.00	54'000.00
Hinder Nüchilch, Sanierung	88'000.00			88'000.00	10	9'000.00	0.00	79'000.00
Neunkirch-Süd, Leitungssanierung	83'000.00			83'000.00	10	8'000.00	0.00	75'000.00
Löschwasserring Städtli, Herreng.	61'000.00			61'000.00	10	6'000.00	0.00	55'000.00
Neunkirch Nord, Leitungssanierung	68'000.00			68'000.00	10	7'000.00	0.00	61'000.00
Oberwiesstrasse Sanierung	42'000.00			42'000.00	10	4'000.00	0.00	38'000.00
Glaserstr. inkl. SH-Str., Sanierung	32'000.00			32'000.00	10	3'000.00	0.00	29'000.00
Wettigraben West, Sanierung	70'000.00			70'000.00	10	7'000.00	0.00	63'000.00
Wettigraben Ost, Sanierung 1. Teil	86'000.00			86'000.00	10	9'000.00	0.00	77'000.00
Sanierung Kirchweg	0.00	26'323.60		26'323.60	10	2'623.60	0.00	23'700.00
Total	613'000.00	26'323.60	0.00	639'323.60		63'623.60	0.00	575'700.00
Fernwärme								
Holzschnitzel-Fernwärmanlage	33'000.00		-33'000.00	0.00	10	0.00	0.00	0.00
Total	33'000.00	0.00	-33'000.00	0.00		0.00	0.00	0.00
Übrige Investitionen								
Informatik Orientierungsschule	29'000.00			29'000.00	20	6'000.00	23'000.00	0.00
Schulmobiliar	7'000.00			7'000.00	20	1'000.00	6'000.00	0.00
KITA, Mobiliar, Masch., Einrichtungen	26'000.00			26'000.00	10	3'000.00	23'000.00	0.00
Scheibenanlage 300 m	4'000.00			4'000.00	linear	4'000.00	0.00	0.00
Kugelfang 50m	0.00	60'857.45	-38'000.00	22'857.45	10	2'257.45	0.00	20'600.00
Kugelfang 300m	0.00	19'957.20		19'957.20	10	1'957.20	0.00	18'000.00
Sanierung Fussballplatz	0.00	128'778.10	-25'000.00	103'778.10	10	10'378.10	0.00	93'400.00
Fahrzeuge, Baumaschinen	125'000.00			125'000.00	10	13'000.00	0.00	112'000.00
Trockenspielplatz Sanierung	0.00			0.00	linear	0.00	0.00	0.00
Neuvermessung GIS	85'000.00			85'000.00	10	9'000.00	0.00	76'000.00
Fahrzeuge, Forstmaschinen	21'500.00			21'500.00	20	6'500.00	15'000.00	0.00
Seltenbach, Gewässerverbauung	20'000.00			20'000.00	10	2'000.00	18'000.00	0.00
Seltenbach, Renaturierung	0.00	100'000.00		100'000.00	10	10'000.00	0.00	90'000.00
Fochtelgraben, Gewässerverbauung	75'000.00			75'000.00	10	8'000.00	0.00	67'000.00
Fochtelgraben, Renaturierung	14'000.00			14'000.00	10	1'000.00	0.00	13'000.00
Denkmäler Inventar	42'000.00	397.65		42'397.65	10	4'397.65	0.00	38'000.00
Bau- +Nutzungsordnung, Anpassung	73'000.00	27'000.00		100'000.00	20	20'000.00	0.00	80'000.00
Planung Gewässerraum	0.00	20'000.00		20'000.00	20	4'000.00	0.00	16'000.00
Überarbeitung Strassenrichtplan	0.00	23'247.00		23'247.00	20	4'647.00	0.00	18'600.00
Baulinienrevision	0.00	25'661.70		25'661.70	20	5'061.70	0.00	20'600.00
Total	521'500.00	405'899.10	-63'000.00	864'399.10		116'199.10	85'000.00	663'200.00
Total Verwaltungsvermögen	7'829'500.00	750'539.85	-199'638.00	8'380'401.85		1'112'301.85	215'500.00	7'052'600.00
Finanzvermögen. Liegenschaften								
Landparzelle GB 3174, Taufgarten, Zone W1 / LWB	0.00			0.00	0	0.00	0.00	0.00
Total Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00		0.00	0.00	0.00
Gesamttotal	7'829'500.00	750'539.85	-199'638.00	8'380'401.85		1'112'301.85	215'500.00	7'052'600.00

Reto Baumer
Roland Kugler
Ruedi Rauber, Präsident

Bericht und Antrag
an die Gemeindeversammlung
zur Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Neunkirch

Die Rechnung 2018 der Gemeinde Neunkirch zeigt folgendes Ergebnis:

	Voranschlag Franken	Rechnung Franken
Laufende Rechnung		
Aufwand	14'929'110.00	16'327'238.03
Ertrag	14'460'460.00	16'663'173.14
Aufwandüberschuss	468'650.00	
Ertragsüberschuss		335'935.11
Investitionsrechnung		
Ausgaben	1'429'000.00	750'539.85
Einnahmen	205'000.00	199'638.00
Nettoinvestitionen	1'224'000.00	550'901.85
Finanzierungsbedarf	1'692'650.00	214'966.74
Abschreibungen	1'126'500.00	1'327'801.85
Finanzierungsüberschuss		1'112'835.11
Finanzierungsfehlbetrag	566'150.00	

Die Geschäftsprüfungskommission prüfte die Rechnung in Zusammenarbeit mit der externen Revisionsstelle auszugsweise. Sie stellt fest, dass die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer unselbstständigen Anstalten den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Mittel gesetzeskonform verwendet wurden.

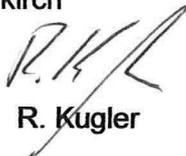
Die Geschäftsprüfungskommission dankt dem Gemeinderat und dem involvierten Personal für die gute Zusammenarbeit und die geleistete Arbeit.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen die Rechnung 2018 zu genehmigen.

GPK Gemeinde Neunkirch



R. Baumer



R. Kugler



R. Rauber

9. Verschiedenes

**Die nächste Gemeindeversammlung findet am
29. November 2019 in der Städtlihalle statt.**

